

gen auf der Grundlage des entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen geschätzten Zeitwertes abzüglich bestehender Kredite ermittelt werden. Die Höhe des Wertzuwachses wird vom Rat des Kreises festgestellt.“

§4

Die Verordnung wird um folgenden § 8a ergänzt:

§ 8a

(1) Bei Kleinstflächen, die gemäß § 8 in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt werden, hat der Rat des Kreises durch Vereinbarung mit dem vorgesehenen Übernehmenden zu sichern, daß dieser die Verpflichtungen aus dem Wertzuwachs übernimmt.

(2) In den staatlichen Bodenfonds gemäß Abs. 1 zurückgeführte Kleinstflächen, die geeignet sind, Bedürfnisse nach produktiver Freizeitgestaltung mehrerer Bürger, insbesondere Kleingärtner und Kleintierzüchter, zu befriedigen, sind vorrangig dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zur Nutzung zu übertragen.

(3) Der Rat des Kreises hat auf Verlangen des Erben ihm die Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung der Kleinstfläche aus der Bodenreform zu übertragen, wenn er diese Fläche entsprechend der für Kleinstflächen aus der Bodenreform vorgesehenen Nutzung bewirtschaften wird und nicht bereits unbefristet eine Kleinstfläche der gleichen Nutzungsart bewirtschaftet. Die Regelungen des § 4 und § 6 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Kleinstflächen aus der Bodenreform, die nicht in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt werden, können durch Besitzwechsel unter Berücksichtigung der Größe an einen oder mehrere Bewerber übertragen werden, sofern diese die Fläche entsprechend der für Kleinstflächen aus der Bodenreform vorgesehenen Nutzung bewirtschaften werden und nicht bereits unbefristet eine Kleinstfläche in der gleichen Nutzungsart bewirtschaften. Die Regelung des § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.“

§5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Lietz

Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft¹

Beschluß

zur Änderung der Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Volkspolizist
der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 26. Januar 1988

- Der § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 62) erhält folgende Fassung:

„(2) Es können jährlich 30 Ehrentitel verliehen werden.“

- Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Vierten Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz**

**— Begrenzung der Lärmemission von Erzeugnissen —
vom 14. Januar 1988**

Aufgrund des § 16 der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — (GBl. II Nr. 46 S. 343) wird zur Begrenzung der Lärmemission von Erzeugnissen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Erzeugnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind komplette Anlagen, Maschinen (einschließlich Fahrzeuge), Apparate, Geräte, Vorrichtungen, technische Gebäudeausrüstungen, technische Konsumgüter und dazugehörige Baugruppen,

— deren Lärmemission (Lärmabstrahlung) bei bestimmungsgemäßer Verwendung einzeln oder insgesamt zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Lärmmission (Lärmeinwirkung) an Arbeitsplätzen und/oder im kommunalen Bereich führen kann oder

— deren Gebrauchseigenschaften trotz Unterschreitung der Grenzwerte der Lärmmission wesentlich beeinträchtigt werden (z. B. bei technischen Konsumgütern).

(2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Erzeugnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist ihre zweckbestimmte Nutzung bei vorschriftsmäßiger Aufstellung, Bedienung, Instandhaltung, Belastung und unter typischen technologischen und örtlichen Einsatzbedingungen.

(3) Zielwerte der Lärmmission im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Kennwerte für die Erzeugnisentwicklung. Die Zielwerte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer vollen Marktwirksamkeit in bezug auf lärmarme Gestaltung internationalen Spitzenerzeugnissen entsprechen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Lärmmission der Erzeugnisse ist ein qualitätsbestimmendes Merkmal gemäß den Rechtsvorschriften über

— die **Qualitätsentwicklung und -Sicherung einschließlich der Gewährleistung der Schutzgüte,**

— die Aufgaben der Forschung und Entwicklung für Erzeugnisse und

— den kommunalen Lärmschutz.

Die Lärmmission ist entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstand planmäßig zu vermindern.

(2) Bei technischen Gebäudeausrüstungen, die für den Wohnungs- und Gesellschaftsbau bestimmt sind, und bei Erzeugnissen, die beim Einbau in andere Erzeugnisse Lärmmissionen infolge von Körperschall verursachen, zählen Luftschall- und Körperschallemission unabhängig voneinander als Lärmmission.

Entwicklung

§ 3

(1) Im Rahmen der Entwicklung der Erzeugnisse haben Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Herstellerbetriebe genannt) Zielwerte der Lärmmission, auch für dazugehörige Bedienplätze (Luftschall), auf der Grundlage von Weltstandsvergleichen und Trend einschätzungen sowie unter Berücksichtigung der Grenzwerte der Lärmmission zu ermitteln.